

Telephon: 43'177
Postcheck: VIII 15011

Zürich, den 7. Mai 1938.
Stampfenbachstrasse 114.

Evangelische Bekenntnissynode
im Rheinland

Essen, den 27. April 1938.

KBA 17638

An unsere Pfarrer und Aeltesten.

1. Der Eid der Geistlichen und Kirchenbeamten.

Wie aus den Zeitungen und kirchlichen Gesetzblättern zu entnehmen ist, hat Präsident Dr. Werner eine Verordnung über die Verteidigung der Geistlichen und der Kirchenbeamten der Evang. Kirche der Altpreuussischen Union erlassen, die sich stützt auf die 17. Verordnung. Die Treupflicht gegenüber Führer, Volk und Reich soll durch folgenden Eid bekräftigt werden:

"Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe".

Wer den Eid nicht leistet, soll entsprechend den Bestimmungen des deutschen Beamtengesetzes entlassen werden. Wer den vorgeschriebenen oder einen inhaltlich gleichen bereits geleistet hat, braucht ihn nicht zu wiederholen.

Zu der Anordnung des Treueides gibt der altpreuussische Rat den Pfarrern folgende Unterrichtung:

"Da der Eid eine heilige Sache ist, ist die Verordnung des Präsidenten des Ev. Oberkirchenrates von schwerstem Gewicht. Ein überstürztes Handeln darf da nicht in Frage kommen. Auch dürfen einzelne Amtsbrüder nicht auf Grund eigener Ueberlegung ihre eigene Entscheidung treffen. Hier muss sich die brüderliche Verbundenheit unter den Amtsbrüdern bewähren. Angesichts einer solchen Verordnung muss eine gemeinsame Stellungnahme der Bekennenden Kirche in Altpreußen erfolgen. Das Ergebnis der verantwortlichen Beratung der von den Gemeinden berufenen Leitung unserer Kirche wird in Bälde den Amtsbrüdern mitgeteilt werden".

Zur Prüfung der Eidesfrage erinnern wir an folgende Vorgänge:

Die Nationalsynode vom 9. August 1934 hatte unter der Leitung von Reichsbischof Müller und Rechtswalter Jäger ohne gründliche Beratung ein "Kirchengesetz über den Diensteid der Geistlichen und Beamten" beschlossen, wobei der Reichsbischof gegenüber den vorgebrachten schwersten Bedenken erklärte:

"Stellen Sie nun doch Ihre Bedenken zurück und nehmen Sie das Gesetz einmal vorläufig an. Wir machen nichts für die Ewigkeit, sondern sind in unserer Arbeit ... so eingestellt, dass wir dann bei der nächsten Tagung die Aenderung vollziehen". -

Der damals beschlossene Diensteid für die Pfarrer lautete:

"Ich, NN., schwöre einen Eid zu Gott dem Allwissenden und Heiligen, dass ich als ein berufener Diener im Amt der Verkündigung sowohl in meinem gegenwärtigen wie in jedem anderen geistlichen Amte, so wie es einem Diener des Evangeliums in der Deutschen Evangelischen Kirche geziemt, dem Führer des Deutschen Volkes und Staates Adolf Hitler treu und gehorsam sein und für das Deutsche Volk mit jedem Opfer und jedem Dienst, der einem deutschen evangelischen Manne gebührt, mich einsetzen werde; weiter, dass ich die mir anvertrauten Pflichten des geistlichen Amtes gemäss den Ordnungen der Deutschen Evangelischen Kirche und den in diesen Ordnungen an mich ergehenden Weisungen gewissenhaft wahrnehmen werde; endlich, dass ich als rechter Verkündiger und Seelsorger allezeit der Gemeinde, in die ich gestellt werde, mit allen meinen Kräften in Treue und Liebe dienen werde. So wahr mir Gott helfe!"

Zu diesem Diensteid führte der bay-rische Synodale D. Lauerer, Vorsteher des Diakonissenmutterhauses Neuendettelsau u.a. aus:

"Was die Geistlichen angeht, so ist es zu begrüssen, wenn die Kirchenleitung dafür sorgt, dass sie durch ihren Eid es bestätigen

dass sie durchaus und mit freudiger Mitarbeit auf dem Boden des neuen Staates stehen. Es ist das deshalb zu begrüßen, weil es der tatsächlichen Haltung und der inneren Einstellung der Geistlichen entspricht und weil der Ernst einer eidlichen Versicherung geeignet ist, den Zweifel völlig zu beseitigen, der dann und wann immer wieder in die Haltung und Einstellung der Geistlichen gegenüber dem neuen Staat gesetzt wird.

Dagegen erscheint die vorgeschlagene Form der Veränderung bedürftig. Der Geistliche soll als berufener Diener im Amte der Verkündigung dem Führer des deutschen Volkes und Staates Adolf Hitler treu und gehorsam sein. Die Treue und der Gehorsam gegen den uns von Gott geschenkten Führer ist dem Pfarrer ebenso selbstverständlich wie jedem rechten deutschen Mann. Darin wollen wir Pfarrer uns von niemand übertreffen lassen. Aber im Zusammenhang mit dem Amte der Verkündigung und mit unserer Berufung in dieses Amt ist es zum mindesten missverständlich, wenn ein anderer Name genannt wird als allein der Name Jesu Christi. Für das Amt der Verkündigung, zu dem wir berufen sind, ist Jesus Christus allein die Norm. Darin müssten wir wohl alle einig sein Damit unseren Geistlichen nicht eine Last aufs Gewissen gelegt wird, bitte ich herzlich und dringend, die Formel des Eides so zu gestalten, dass jedes Missverständnis darüber ausgeschlossen ist, dass der Geistliche im Amt der Verkündigung nur an Gottes Wort in der Heiligen Schrift und damit Jesus Christus gebunden ist. Die vorgeschlagene Formel erscheint mir deshalb nicht geeignet, weil sie das Ordinationsgelübde und den Diensteid vermischt. Ich bitte, dass beides in aller Klarheit geschieden wird. Auch erscheint es nicht geeignet, dass die doch wechselnden Weisungen einer Kirchenleitung als solche zum Inhalt eines Eides gemacht werden".

Dem entgegnete Rechtswalter Jäger:

"Das religiöse Bedenken ist nicht von Bedeutung, da hier steht: "Als ein berufener Diener im Amt der Verkündigung". Nur zur Kennzeichnung ist hier gesagt, dass dies ein "berufener Diener im Amt der Verkündigung ist". Es muss daher auch darin stehen, dass er den Weisungen der Kirche und ihren Forderungen gehorcht. Wir hoffen, dass wir immer mehr zu besseren Zuständen kommen werden. Wieso da ein Wechsel des Regiments Einfluss auf das Grundsätzliche haben soll, ist nicht einzusehen". -

Der Synodale Professor D. Beyer-Greifswald führte u.a.aus: "Es könnte der Verdacht entstehen, dass dieser Text so verstanden werden soll: Ich soll Treue leisten so, wie es einem Diener des Evangeliums in der Deutschen Evangelischen Kirche geziemt, d.h. ich habe von Fall zu Fall zu prüfen, ob sich diese Treue mit meiner Pflicht als Diener des Evangeliums zusammenbringen lässt. So etwas lehne ich als mit dem Eide, den ich Adolf Hitler zu leisten habe, schlecht hin unverträglich ab. Diese Unklarheit hat nun aber einen tieferen Grund. Hier ist etwas nicht getan, worauf Sie, Herr Ministerialdirektor, sonst gerade den allergrössten Wert legen, nämlich eine saubere Scheidung der Funktionen innerhalb der evangelischen Kirche. Der Pfarrer ist nun einmal in einer ganz eigentümlichen Doppelstellung. Wenn er auf der Kanzel steht, so tut er es unter einem Auftrag, den er von niemand Anderem hat als vom Herrn Jesus Christus selber. Er steht hier in einem Gehorsam, der durch nichts anderes irgendwie eingeschränkt oder parallelisiert werden darf. Das ist das ganz Eigentümliche und Wunderbare des Auftrages, mit dem der Pfarrer auf die Kanzel hinaufgeht. Er tut damit etwas völlig anderes in seiner Verkündigung als alle anderen Redner sonst in der ganzen Welt. Er sagt nicht seine Meinung und seine Gedanken über irgend etwas, sondern er vollzieht im Gehorsam einen Auftrag, der aus der Offenbarung Gottes an ihn ergangen ist. Dafür gilt allein das Ordinationsgelübde mit seiner Bindung an Jesus Christus und die von ihm zeugnende Heilige Schrift. Andererseits aber gehört derselbe Pfarrer der Volksordnung Kirche an, die einen ersten, wichtigen und entscheidenden Dienst innerhalb unseres Volkes zu leisten hat, und es ist selbstverständlich, dass wir zu dem wunderbaren Dienst der Wortverkündigung in unserem Deutschen Volke und in unserer Volkskirche nur

jemanden zulassen können, der den entschiedenen, rücksichtslosen und ohne jedes Kompromiss bereiten Willen hat, im Rahmen der Volksordnung seine Pflicht ohne jeden Vorbehalt und jede Einschränkung zu tun. ..."

"Darum bitte ich, in der Weise, wie es früher, vor 1918, auch der Fall gewesen ist, in einer klaren und sauberen Unterscheidung Ordinationsgelübde und Staatstreueid nebeneinanderzustellen. In das Ordinationsgelübde gehört alles hinein, was mit dem Amt der Verkündigung und mit dem Dienst in der Kirche zu tun hat. Ueber dessen richtige und dem Evangelium gemässe Formulierung kann dann beraten werden. Daneben steht dann als zweiter Akt, mit dem aber in keinem Falle der Gehorsam gegen die "Weisungen" des Superintendenten an den Pfarrer in einem Atemzuge genannt werden kann, das Treuegelöbnis gegen den Staat und seinen Führer. Wenn das klar und eindeutig ist, wird das auch ohne Weiteres durchzuführen sein". -

Diese Ausführungen haben ernstes Gewicht für die Ueberlegung, was der jetzt geforderte Eid unter gewissenhafter Erfüllung der "Amtspflichten" etwa alles einschliessen könnte. Auch die Beachtung der "Gesetze" ist hier ernstlich zu untersuchen daraufhin, welche "Gesetze", Verordnungen und Anordnungen hier gemeint sein könnten!

Zur Frage des von der Nationalsynode 1934 beschlossenen Dienstoides hat die Bekennende Kirche damals folgende "Weisung" ergehen lassen:

"Die am 15. August 1934 in Berlin versammelten Vorsitzenden der Landesbruderräte bzw. deren Vertreter haben den Präses der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche beauftragt, den Amtsbrüdern bezüglich des von der "Nationalsynode" geforderten Eides folgende Weisung zu geben, wie auch sicherem Vernehmen nach die Landesbischöfe von Bayern und Württemberg ihren Geistlichen diesen Eid nicht abnehmen werden.

Weisung des Bruderrates der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche:

Der im Kirchengesetz vom 9. August 1934 geforderte Dienstoid der Geistlichen und Beamten ist nicht zu leisten.

Begründung: Am 9. August 1934 hat eine "Nationalsynode" zu Berlin getagt. Ihre Zusammensetzung widersprach der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche, da die Reichskirchenregierung auf Grund eines von ihr zu diesem Zweck beschlossenen Gesetzes vom 7. Juli 1934, das zu erlassen sie nicht befugt war, die Zusammensetzung nach Willkür zu ihren Gunsten vornahm. Infolgedessen ist diese "Nationalsynode" ebenso unrechtmässig wie ihre Gesetze unwirksam sind.

Das gilt auch für das Kirchengesetz über den Dienstoid der Geistlichen und Beamten.

Im Wortlaut des Dienstoides sind staatsrechtliche, gesamtkirchliche und gemeindliche Dinge miteinander verbunden.

Ordnungen der Deutschen Evangelischen Kirche, auf die die jetzige Kirchenregierung uns vereidigen könnte, bestehen infolge der zahlreichen Rechtsbrüche dieser Reichskirchenregierung gegen die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche nicht mehr.

Die gesamtkirchlichen und gemeindlichen Pflichten sind im Ordinationsgelübde erschöpfend geregelt. Ein neuer Eid, der sich auf diese Gebiete bezieht, würde den Ernst des Ordinationsgelübdes zerstören. Zu diesem stehen wir und bedürfen keines neuen Eides.

Gebunden an Gottes Wort sind wir gemäss Römer 13 zum Gehorsam gegen unsere Obrigkeit verpflichtet. Das zu bezeugen und zu bekräftigen bedarf es für Diener des Evangeliums keines ausdrücklichen kirchlichen Dienstoides. Nur der Staat könnte befugt sein, seinerseits von uns als Beamten einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes einen Eid zu fordern.

Diese Erklärung haben die nachstehenden Herren beraten und beschlossen:

Präses D. Koch - Bad Oeynhausen

Rechtsanwalt Dr. Fiedler-Leipzig; Pastor Asmussen-Bad Oeynhausen; Superintendent Albertz-Spandau; Pastor Lic. Dr. Beckmann-Düsseldorf; Pastor Dr. Beste-Neubuckow; Pfarrer Dipper-Würtingen; Pfarrer Dürr-Pforzheim; Superintendent Hahn-Dresden; Pfarrer Hertrich-Kiel;

Pfarrer Hornig-Breslau; Präses D. Humburg-Barmen-Gemark; Pastor Kloppenburg-Oldenburg; Pastor Kreye-Hamburg; Pfarrer Lachmund-Blankenburg (Braunschweig); Pfarrer Müller-Berlin-Dahlem; Superintendent Müller-Staats; Pastor Lic. Niesel-Bad Oeynhausen; Pfarrer Otto-Eisenach; Pastor Rahmel-Tarnowke; Justizrat Dr. Schmidt-Knatz-Frankfurt a.M.; Pastor Schulze-Hannover; Pastor van Senden-Detmold; Prof. Dr. von Soden-Marburg (Lahn); Pfarrer Steil-Wanne-Eickel; Präses Dr. von Thadden-Trieglaff (Pommern); Pastor Wester-Westerland; Pastor Immer-Barmen-Gemark.

Zum Zweiten hat damals der Reichsbruderrat folgenden Beschluss zur Frage des Eides gefasst:

"Wir wissen, dass nach evangelischer Lehre nur die weltliche Obrigkeit befugt ist, von ihren Untertanen einen Eid zu fordern. - Dagegen sind wir - ganz abgesehen davon, dass wir zu diesem Kirchenregiment kein Vertrauen haben können - verpflichtet, die Ablegung eines Eides in die Hand des Kirchenregimentes grundsätzlich abzulehnen, weil im Raum der Kirche der Eid nach Gottes Wort unzulässig ist, wie unser Herr Christus spricht (Matth. 5, 34): "Ich aber sage euch, dass ihr überhaupt nicht schwören sollt!" - Darum raten wir dringend allen Amtsbrüdern und Kirchenbeamten, das Ansinnen der Reichskirchenregierung abzulehnen und jeden von ihr geforderten Eid weder zu leisten noch abzunehmen.

Würzburg, den 18. September 1934.

Der Bruderrat der Bekenntnissynode
der Deutschen Evangelischen Kirche
D. Koch."

Der bay-rische Landeskirchenrat hat durch einen Brief von Bischof D. Meiser vom 14.8.34 dem Reichsinnenminister mitgeteilt:

Das "Diensteidgesetz" stelle die Geistlichen und Beamten der DEK unter Ausnahmerecht gegenüber den übrigen öffentlichen Beamten. "Wir lehnen die darin liegende Unterstellung, als bedürften die Geistlichen und Beamten der DEK hinsichtlich ihrer Treue und ihres Gehorsams gegenüber dem Führer einer besonderen Erinnerung und Verpflichtung, mit Ernst und Nachdruck ab. ... " "Die sehr ernsten theologischen Einwände gegen den vorgesehenen Eid behalten wir uns vor, gesondert geltend zu machen. Als unmöglich müssen wir jetzt schon die Forderung des Gesetzes ablehnen, dass unsere Geistlichen sich eidlich den Ordnungen der DEK unterwerfen sollen, ohne die Richtung und den Inhalt dieser Ordnungen zu kennen". -

Der württembergische Oberkirchenrat hat durch einen Brief von Bischof D. Wurm vom 15.8.34 der Reichskirchenregierung erklärt:

"Der im Kirchengesetz vorgesehene Eid geht über die Verpflichtungen des Eides der Staatsbeamten weit hinaus. Er verbindet mit der Verpflichtung auf Führer und Staat diejenige des Gehorsams gegenüber den Weisungen eines Kirchenregiments, das durch seine ethischen Grundsätzen zuwiderlaufenden Handlungen das Vertrauen weitester treuer kirchlicher Kreise verloren hat. Es besteht die Gefahr, dass alle diejenigen, die diese letztere Verpflichtung gewissensmässig ablehnen und deshalb den Eid verweigern müssen, politisch diffamiert werden".

Der Pfarrernotbund erklärte damals zur Frage des Dienst-eides:

"In der Zeit der schwärzesten Reaktion von 1815 bis 1852 hat ... der preussische Staat den ins Amt tretenden Geistlichen neben dem kirchlichen Ordinationsgelübde seinerseits einen Eid auferlegt. Diesen Eid hat die gegenwärtige Kirchenregierung der DEK umgearbeitet und von einer Nationalsynode, aus der sie vorher auf nicht gesetzlichem Wege, soweit möglich, jede Opposition entfernt hat, als kirchlichen Diensteid beschliessen lassen. Wir können dieser Massnahme keinen anderen Sinn abgewinnen, als den, dass die bewährte Staatstreue und politische Zuverlässigkeit der Pfarrerschaft benutzt werden soll, um sie gewissensmässig in den Gehorsam gegen ein Kirchenregiment zu zwingen, dessen Verfahren von einem preussischen Gericht nach dem anderen als ungesetzlich erklärt wird. Wir müssen in diesem Kirchengesetz vom 9. August eine schwere Bedrohung

der Volkseinheit erblicken und bitten den Führer und Reichskanzler, dieser Angelegenheit seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wir sind überzeugt, dass sich kein deutscher Pfarrer einem etwa seitens des Führers als von staatlicher Seite von ihm geforderten Eid der Treue entziehen würde. Ebenso gewiss sind wir, dass Tausende von Pfarrern lieber die Last politischer Verleumdung und aller äusseren Folgen einer Eidesverweigerung auf sich nehmen würden, ehe sie in irgendeiner Form dem gegenwärtigen Kirchenregiment Gehorsam schwören, weil ein solcher Eid für sie einen Bruch ihres Ordinationsgelübdes und eine Verleugnung Christi bedeuten würde".

Abschliessend sei noch angeführt eine Bekanntmachung des bayrischen Landeskirchenrats und Landesbischofs vom 21.8.34.

"Die am 9. August 1934 nach Berlin zusammenberufene Nationalsynode nahm gegen den begründeten Protest unserer Abgeordneten eine Reihe von Gesetzen an, deren Vollzug wir für die bayrische Landeskirche als einer lutherischen Bekenntniskirche ausschliessen müssen. Namentlich das Gesetz über den Diensteid der Geistlichen und Beamten widerspricht so sehr der evangelisch-lutherischen Auffassung, dass wir uns veranlasst sehen, unseren Geistlichen ausdrücklich die Gründe mitzuteilen, die den Landeskirchenrat - wie die bayrischen und andere kirchliche Vertreter auf der Nationalsynode bestimmt haben, das Gesetz abzulehnen." Die Kirche kenne keinen Eid als christliches Gebot. Nur der Staat könne von seinen Untertanen einen Eid fordern, auch vom Pfarrer als Träger öffentlicher Aufgaben. Die Kirche könne deshalb keinen Eid für den Staat fordern, sondern nur für sich ein Gelübde, das Wort Gottes nach den Bekenntnissen rein zu lehren.

"Durch Wortlaut und Wortstellung des Dienstoides im Gesetz der DEK... wird gerade für den Pfarrer, der es sowohl mit der Treue in seinem geistlichen Amt, als auch mit der Treue und dem Gehorsam gegenüber dem Führer des deutschen Volkes und Staates ganz ernst nimmt, eine unerhörte Gewissensbelastung herbeigeführt. Denn die durch die Ordination begründete Eigenschaft eines zum Amt der Verkündigung berufenen Dieners (als ein berufener Diener) wird mit der anderen Eigenschaft, nämlich der eines gehorsamen und treuen Staatsbürgers, in unlutherischer Weise verklammert. Damit unterstellt dieser Eid - wenigstens seinem Wortlaut nach - das Amt der Verkündigung dem Gebot der weltlichen Obrigkeit.

Als besonders hart muss es empfunden werden, dass bei der Durchführung der vorliegenden Eidesforderung alle die, welche gewissensmässig Einspruch erheben müssen, in den Verdacht kommen, als seien sie keine treuen Bürger des durch den Führer unseres Volkes und Staates verkörperten Reiches. Demgegenüber stellen wir nachdrücklich fest: Wir sind uns dessen bewusst, dass der Führer von uns als Staatsbürgern und Dienern der deutschen lutherischen Volkskirche einen Staatseid verlangen kann, und wir sind bereit, diesen Eid auch zu leisten. Es ist ferner unevangelisch, einen Pfarrer innerhalb der Kirche auf Kirchenordnungen und auf die in diesen Ordnungen ergehenden Weisungen zu vereidigen. Die Kirche kann wohl ihre Diener auf Ordnungen verpflichten, doch nur unter der Voraussetzung, dass diese Ordnungen nur die äussere Gestaltung der verfassten Kirche betreffen und dem Worte Gottes und dem lutherischen Bekenntnis nicht widersprechen... Eine Verpflichtung auf Ordnungen in der Kirche wäre nur dann angebracht, wenn diese Ordnungen sich schon bewährt und eine Form gefunden hätten, die Dauer verhiesse und dem kirchlichen Leben wirklich diene. Die DEK steht aber noch in einer Zeit des Uebergangs von einer alten zu einer neuen Ordnung, in der sie um die rechte Gestaltung ihrer Verfassung erst ringen muss.

Vollends unmöglich ist eine Verpflichtung auf Weisungen, die - in den Ordnungen der DEK ergehen - werden. Eine solche Verpflichtung bedeutet die vollkommene Unterwerfung unter alle gegenwärtigen und zukünftigen Anordnungen einer Reichskirchenregierung, bei der die für eine derartige Verpflichtung selbstverständliche Voraussetzung uneingeschränkten Vertrauens keineswegs vorhanden ist und die selbst keine ausreichende Gewähr dafür bietet, dass sie

sich in den Ordnungen der DEK und bei den in ihnen ergehenden Weisungen ausschliesslich vom Worte Gottes und vom Bekenntnis unserer lutherischen Kirche leiten lässt. Mit dem vorliegenden Eid wird ein äusserer Friede zu erzwingen gesucht, den innerlich zu begründen man nicht die Vollmacht besitzt. Da dieser Eid durch die unglückliche Verklammerung von Staatstreueid und eidlicher Verpflichtung auf kirchliche Ordnungen allen kirchlich wohlbegründeten Widerstand vereiteln will und alle Gegner des gegenwärtigen Regiments als Rebellen brandmarken kann, wird er zu einem kirchenpolitischen Kampfmittel das wir ablehnen müssen. Dass ferner in diesem Eide eine Verpflichtung auf kirchliche Ordnungen mit dem Treueid gegen den Staat auf gleiche Stufe gestellt wird, bedeutet eine Abwertung des letzteren, was wir ebenfalls ablehnen müssen".

Wir geben den Brüdern die vorstehenden Stellungnahmen wieder, damit eine ernste und eingehende Prüfung des heute geforderten Eides möglich wird. Wir bitten in brüderlicher Beratung eine Uebereinstimmung herzustellen, damit niemand ohne rechte brüderliche Hilfe bleibe. Etwaige formulierte Ergebnisse bitten wir umgehend zur Erarbeitung einer einhelligen Stellungnahme der rheinischen Brüder uns zuzuleiten.

"Euch aber, die ihr meinen Namen fürchtet, soll aufgehen die Sonne der Gerechtigkeit und Heil unter ihren Flügeln". Maleachi 3, 20.

Der Rat.

27. April 1938.

Der Bruderrat der Evangelischen Kirche der altpreuussischen Union hat folgenden Brief an Präsident Dr. Werner beschlossen und abgesandt:

"Sie haben unter dem 20.4. eine Verordnung betr. den Treueid der Geistlichen und der Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche der altpreuussischen Union als "Der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrates" erlassen. Damit haben Sie die Frage des staatlichen Treueides verquickt mit der gesamten kirchenpolitischen Lage. Sie müssen wissen, dass Sie als Kirchenleitung in der Kirche nicht anerkannt werden, weil Ihnen jede kirchliche Legitimation fehlt. Wir weisen diese Verquickung entschieden zurück.

Unsere Stellungnahme zu einem staatlichen Treueid soll unberührt bleiben von der Beurteilung Ihres Amtes, das Sie unrechtmässig tragen.

Sie haben in § 4 Ihrer Verordnung erklärt, dass jeder, der sich weigert, den von Ihnen geforderten Eid zu leisten, zu entlassen ist. Mit dieser Verordnung üben Sie Zwang in geistlichen Dingen aus, ändern das in der Kirche geltende Recht und fügen zu unrechtmässigen Akten einen neuen. Wir verwahren uns dagegen und erkennen diese Aenderung des kirchlichen Lebens nicht an.

Wir haben Grund zu der Annahme, dass Sie mit dieser Verordnung Versuche verbinden werden, das staatliche Beamtenrecht in die Kirche einzuführen. Die Anwendung des staatlichen Beamtenrechts in der Kirche steht mit ihrem Bekenntnis in Widerspruch. Wir werden diese Versuche aus der uns auferlegten Pflicht bekämpfen.

Die Pfarrer der Evangelischen Kirche der altpreuussischen Union haben ihr Ordinationsgelübde abgelegt, das sie an Gottes Wort bindet. In ihm sind ihre Amtspflichten erschöpfend geregelt. So umfasst es auch in Bindung an die Schrift den Gehorsam gegen die Obrigkeit und ihre Gesetze. Wenn der Staat verlangt, dass die Pfarrer und Kirchenbeamten dies durch einen Treueid bekräftigen, dann muss ersichtlich gemacht werden, dass Sienur im Rahmen Ihres staatlichen Auftrages über die Kirche, aber nicht als Inhaber des Kirchenregiments oder gar als Exponent der kirchlichen Selbstverwaltung handeln können. Dann kann dieser Eid aber auch nur vor solchen Personen abgelegt werden, die zu seiner Abnahme staatlich autorisiert sind.

Auch in diesem Falle bleibt die Erklärung der Vorläufigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche zur Frage des Staatseides

vom Dezember 1934 in Kraft "Wie bei jeder Anrufung Gottes, so ist auch beim Eid unmittelbar eingeschlossen, dass vor Gott nichts versprochen und bekräftigt und zu nichts seine Hilfe erbeten werden kann, was seinem geoffenbarten Willen widerspricht." Wir verpflichten uns durch einen etwaigen Eid auch vor dem Staat zu "gewissenhafter Erfüllung unserer Amtspflichten". Sie werden uns in unserem Ordinationsgelübde klar vorgezeichnet. Unsere Amtspflicht verlangt von uns, jeden Versuch unmöglich zu machen, die christliche Kirche zu entchristlichen. Unsere Amtspflicht, die wir beschwören, ist es also, dafür Sorge zu tragen, dass der Irrlehre in unserer Kirche gewehrt, dem Eindringen ihrer Verkündiger in die Gemeinde widerstanden und keine Ordnung der Kirche aufgerichtet wird, die dem Bekenntnis widerspricht.

Es ist Ihnen nicht unbekannt, dass nach kirchlichem Urteil Ihr Handeln nicht kirchlich legitimiert ist. Allein der Staat hat Sie im Gegensatz zu den Grundrechten der evangelischen Kirchenauffassung als den einzigen Mann bezeichnet, der die öffentlich-rechtliche Körperschaft der Evangelischen Kirche der altpreuussischen Union ihm gegenüber vertritt. Aus diesem Grunde erlauben wir uns, Ihnen mitzuteilen, dass wir an die Pfarrer unserer Kirche folgende Weisung gegeben haben:

1. Kein Pfarrer ist befugt, einen staatlichen Treueid ohne ausdrückliche Bezugnahme auf sein Ordinationsgelübde zu leisten. Er hat vielmehr in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Eid zu erklären; Diesen Eid leiste ich gebunden an mein Ordinationsgelübde.
2. Aus diesem Grunde ist eine gemeinsame Vereidigung mit denen abzulehnen, die diese Bindung nicht gleicherweise bezeugen.
3. Der Eid kann nicht vor dem Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates oder seinen Beauftragten (Konsistorium oder Superintendenten), sondern nur vor solchen Personen abgelegt werden, die dazu staatlich ermächtigt sind.

Der Bruderrat der Evangelischen Kirche
der Altpreuussischen Union:
gez. Müller, Pfarrer.

Nachstehenden Beschluss des Bruderrates der Evangelischen Kirche der altpreuussischen Union, der in der Sitzung vom 26. April 1938 angesichts der Verordnung des Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates über den staatlichen Treueid der Geistlichen und Kirchenbeamten gefasst wurde, geben wir den Brüdern zur Kenntnis:
Der Rat der Evangelischen Bekenntnissynode im Rheinland.

"In der Frage des staatlichen Treueides haben die Pfarrer nicht einzeln zu handeln, sondern nach folgender Weisung zu verfahren:

1. Kein Pfarrer ist befugt, einen staatlichen Treueid ohne ausdrückliche Bezugnahme auf sein Ordinationsgelübde zu leisten. Er hat vielmehr in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Eide zu erklären: Diesen Eid leiste ich gebunden an mein Ordinationsgelübde.
2. Aus diesem Grunde ist eine gemeinsame Vereidigung mit denen abzulehnen, die diese Bindung nicht gleicherweise bezeugen.
3. Der Eid kann nicht vor dem Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates oder seinen Beauftragten (Konsistorium oder Superintendenten), sondern nur vor solchen Personen abgelegt werden, die dazu staatlich ermächtigt sind".

Zur Verhaftung von Stadtpfarrer Mörike Kirchheim/Teck, am 10./11. Ap-

ril 1938.

Pfarrer Mörike in Kirchheim, der weit über seine Gemeinde hinaus als unerschrockener Zeuge des Evangeliums und als aufrechter deutscher Mann bekannt ist, hatte sich angesichts der bevorstehenden Wahl nach langer, gewissenhafter Ueberlegung entschlossen, bei der Abstimmung eine schriftliche Erklärung abzugeben.

In dieser Erklärung war das Ja zum Grossdeutschen Reich ausgesprochen. Ebenso wurden die grossen Erfolge der nationalsozialistischen Staatsführung insbesondere auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet mit Dank gegen Gott anerkannt. Im Blick auf die weltanschaulichen Kämpfe und die Entchristlichung unseres Volkes, sowie auf die Rechtsunsicherheit und die Erschütterung der moralischen Grundlagen durch den Satz: "Recht ist, was dem Volk nützt", sah er sich aber in Bezug auf die zweite Wahlfrage zu einem scherzlichen, aber entschiedenen Nein veranlasst.

Diese Erklärung wurde von ihm ohne Unterschrift, wie es einer geheimen Wahl entspricht, im vorgeschriebenen Wahlumschlag abgegeben. Mörike hat diesen Schritt, zu dem er sich durch die an ihn gerichtete Frage verpflichtet wusste, in rein persönlicher Entscheidung vollzogen, ohne andere in seinem Sinn zu beeinflussen. Auch aus der rein biblisch gehaltenen Predigt an diesem Sonntag konnte seine Stellungnahme zur Wahl nicht entnommen werden.

Am Sonntagabend fand in einem Kirchheimer Gasthaus eine Zusammenkunft von Angehörigen der Partei und der Organisationen statt, bei welcher der Abschied des Ortsgruppenleiters und der Wahlsieg gefeiert wurde. In dieser Versammlung wurde die Erklärung Mörikes öffentlich verlesen. Gegen 11 Uhr erschien dann der Stationskommandant bei Mörike, um ihn über die Erklärung zu vernehmen. Mörike berief sich auf das Wahlgeheimnis, stellte aber die Urheberchaft nicht in Abrede. Gegen 12 Uhr hörte man Männer im Marschschritt herankommen. Sprechchöre riefen: "Wir wollen den Verräter sehen!" - "Pfui!" - "Heraus mit dem Hund!" - "Verhauen!" und ähnliches. Die Haustüre wurde eingetreten. Eine Schar von Uniformierten brach ins Pfarrhaus ein und drang bis ins Schlafzimmer vor, wo Mörike sich eben ankleidete, während seine Frau, die schon seit Wochen immer wieder liegen muss, im Bette lag. Mörike bat, sie möchten um seiner Frau willen das Zimmer verlassen. Im Zimmer nebenan fielen sie dann über ihn her. Blutig geschlagen und mit zerrissenem Hemd kehrte er nach einiger Zeit ins Schlafzimmer zurück, um sich auf Befehl der inzwischen eingetroffenen Polizei anzukleiden. Als er abgeführt wurde, sagte einer der Anwesenden zu Frau Mörike: "Den sehen Sie nicht mehr!" Unter grossem Lärm, in dem nur noch durch Pfeifensignale einige Ordnung hergestellt werden konnte, wurde Mörike dann ins Gefängnis abgeführt. Dabei haben sich die Misshandlungen wiederholt. Die Kleidungsstücke, die Mörike bei diesem Gang trug, wurden tags darauf beschmutzt und zerrissen zurückgeschickt.

Mörike ist inzwischen in das Polizeigefängnis nach Stuttgart überführt worden.

Am 14.4. wurde er freigelassen.